

Strafordnung des Saarländischen Boule-Verbandes

Prävention und Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport

(1) Folgende Pflichtverletzungen können mit einer Verbandsstrafe belegt werden:

- a) die Ausübung von Gewalt im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt ist, insbesondere die Begehung einer der in §72a, Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten, wobei eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung ersetzt,
- b) die Missachtung der notwendigen Distanz der Intimsphäre und der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen.

(2) Eine schuldhafte, mindestens fahrlässige Pflichtverletzung kann mit einer der folgenden Verbandsstrafen geahndet werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens drei Monate für alle vom Verband betriebenen Anlagen und Gebäude,
- d) Suspendierung von Verbandsämtern,
- e) der befristete oder dauerhafte Entzug der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz,
- f) Geldstrafen bis zu 2.000,00 Euro,
- g) Ausschluss aus dem Verband.

Die Verbandsstrafen können auch bei einer einzigen Pflichtverletzung in Kombination verhängt werden.

Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine der in §72a, Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten gegangen oder die notwendige Distanz, die Intimsphäre oder die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauter Personen in einer Weise missachtet hat, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen, kann das für eine Bestrafung zuständige Verbandsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz anderer Vereinsmitglieder und sonstiger möglicherweise gefährdeter Personen bis zu Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Regelung durch besonderen Beschluss des Verbandsorgans verlängert werden.

(3) Über die Verhängung einer Verbandsstrafe entscheidet der Vorstand.

(4) Vor der Entscheidung über die Verhängung einer Verbandsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Verteidigung gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit den die Entscheidung tragenden Gründen in Textform bekannt zu geben.